

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

April 2020

Wirtschaftsrecht

Corona-Krise und Insolvenzantragspflicht

Das Coronavirus trifft die deutsche Wirtschaft: Umsatzeinbrüche, Kurzarbeit, Liefer- und Produktionsunterbrechungen sowie ausbleibende Investitionen. Lockerungen des lock-down sind zwar in Sicht, führen aber unter Umständen zu einem Ansteigen der Infektionszahlen und damit wieder zu Beschränkungen.

Verbände und Unternehmen befürchten deshalb eine massive Insolvenzwelle.

Geschäftsleiter juristischer Personen (z.B. GmbH, AG, GmbH & Co. KG oder Genossenschaft) haben bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich innerhalb einer Höchstfrist von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Jeder Geschäftsleiter hat also nur max. 21 Tage Zeit, die Liquiditätslücke zu schließen. Sonst droht Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO), und persönliche Haftung für alle nach Insolvenzreife noch vorgenommenen Zahlungen, sog. Zahlungsverbote (z.B. § 64 GmbHG, § 92 AktG). Haftet mindestens eine natürliche Person (z.B. GbR, OHG, KG oder Einzelunternehmer) so besteht grundsätzlich keine Insolvenzantragspflicht i.S.v. § 15a InsO.

Die reguläre Drei-Wochen-Frist ist meist zu kurz bemessen, bis die anlässlich der Corona-Pandemie von Bund, Land und Gemeinden gewährten Hilfen für Unternehmen greifen. Das im Eilverfahren verabschiedete Corona-Schutzgesetz - COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG - sieht deshalb folgendes vor:

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist bis 30.09.2020 ausgesetzt; diese Aussetzung ist verlängerbar durch Verordnung bis längstens 31.03.2021. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen;

War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten dafür bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Für drei Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird das Recht der Gläubiger suspendiert, Insolvenzantrag stellen zu können, es sei denn der Insolvenzgrund lag bereits am 01.03.2020 vor.

Während der Aussetzung bis 30.09.2020 verstoßen Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, nicht gegen das Zahlungsverbot in § 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, § 130a HGB sowie in § 99 Satz 1 GenG.

Bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückzahlungen von im o.a. Aussetzungszeitraum gewährten neuen Krediten sowie im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellungen von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite sind nicht gläubigerbenachteiligend und damit nicht nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, jedoch nicht für deren Besicherung.

Was bedeutet das für Gesellschaften und deren Geschäftsleiter?

Jeder Geschäftsleiter sollte nun – insbesondere zum eigenen Schutz vor Haftung - einen Finanzplan bis mindestens 30.09.2020 aufstellen, aus dem sich ergibt, dass keine Zahlungsunfähigkeit eintritt oder Aussichten bestehen, eine eventuell eingetreten oder eintretende Zahlungsunfähigkeit bis 30.09.2020 wieder zu beseitigen.

Jeder Geschäftsleiter sollte laufend die Finanzlage der Gesellschaft prüfen und die Einhaltung des Finanzplanes sicherstellen. Ebenso sollte ein Liquiditätsplan für die nächsten 6 Monate je nach Intensität der Krise des Unternehmens auf Monats- oder Wochenbasis aufgestellt werden. Darin sind auch die von Bund und Länder angebotenen Hilfen wie Steuererleichterungen, Zuschüsse etc. einzuplanen, wenn diese beantragt wurden bzw. werden sollen.

Der Gesetzgeber stellt in § 1 COVInsAG nur eine Vermutung auf, die widerlegt werden kann. Insolvenzverwalter werden deshalb nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens prüfen (müssen), ob diese Vermutung widerlegt werden kann. Besteht in dem Unternehmen ein nachvollziehbarer Finanzplan, wird diese Vermutung vom Insolvenzverwalter nicht so einfach widerlegt werden können.

Es ist also jetzt wichtig für jede Firma zu prüfen, woher die notfalls benötigte Liquidität beschafft werden kann, wenn sie durch die Coronavirus-Krise betroffen ist oder sein wird, z.B. durch Stundungsanträge an Gläubiger, Vermieter und Finanzämter (möglich ist dies für alle Steuerarten außer Lohnsteuer) sowie Kommunen (u.a. Stundung der Gewerbesteuer), Kreditanforderungen bei Gesellschaftern, Kreditanfragen bei den (Haus-)Banken oder anderen Finanzdienstleistern und durch Anträge auf Kurzarbeitergeld und Liquiditätshilfen aus den jeweiligen Notfallfonds, z.B. für Kleinunternehmen, Handwerker, Solo-Selbständige oder Freiberufler.

Eine Übersicht der Finanzierungs-Instrumente für alle Unternehmen ist regelmäßig auf der Website des jeweiligen Bundeslandes zu finden, die laufend aktualisiert werden: z.B. www.coronavirus.sachsen.de und www.bmwi.de.

FAZIT: Der Gesetzgeber sowie Bund und Länder geben Hilfestellungen, die Corona-Krise zu bewältigen. Für den Unternehmer ist der ausschließliche Blick auf die neuen Gesetze zu kurz gegriffen. Wir raten und beraten zu Plan A mit einem Plan B.